

SMI ↘

10143,57 -1.05%

DAX ↘

11944,72 -1.51%

Dow Jones ↘

26121,28 -3.58%

Euro/Fr. ↘

1,0627 -0.25%

Dollar/Fr. ↘

0,9460 -1.13%

Gold (\$/oz.) ↗

1671,20 1.83%

Erdöl (Brent) ↘

49,95 -3.03%

Stand 22.12 Uhr

Schäden durch Pandemie – wer haftet?

Abgesagte Konzerte, stornierte Flüge, geschlossene Kindergärten – der Alltag mit dem Coronavirus wirft rechtliche Fragen auf

WERNER GRUNDLEHNER
und ANNE BARBARA LUFT

Das Coronavirus schränkt unser Leben ein – Airlines streichen Flüge, Städte werden abgeriegelt, Firmen geschlossen, und in der Schweiz wurden Grossanlässe mit mehr als 1000 Personen verboten.

Flugtickets

■ **Unmöglichkeit:** «Das Obligationenrecht ist da ganz klar», sagt Vito Roberto, Professor für Privatrecht an der Universität St. Gallen. Sei es unmöglich, die Leistung zu erbringen, gebe es eine Rückabwicklung des Vertrags. Der Kunde erhält die Leistung nicht, und der Leistungsanbieter erhält das Geld nicht, beziehungsweise der Kunde kann die bereits erfolgte Zahlung zurückverlangen. Das gelte auch bei einer Flugreise, welche die Airline wegen der Epidemie nicht durchführen könne. Rechtlich spiele es dabei keine Rolle, ob man das als «höhere Gewalt» oder als nachträgliche Unmöglichkeit bezeichnen wolle.

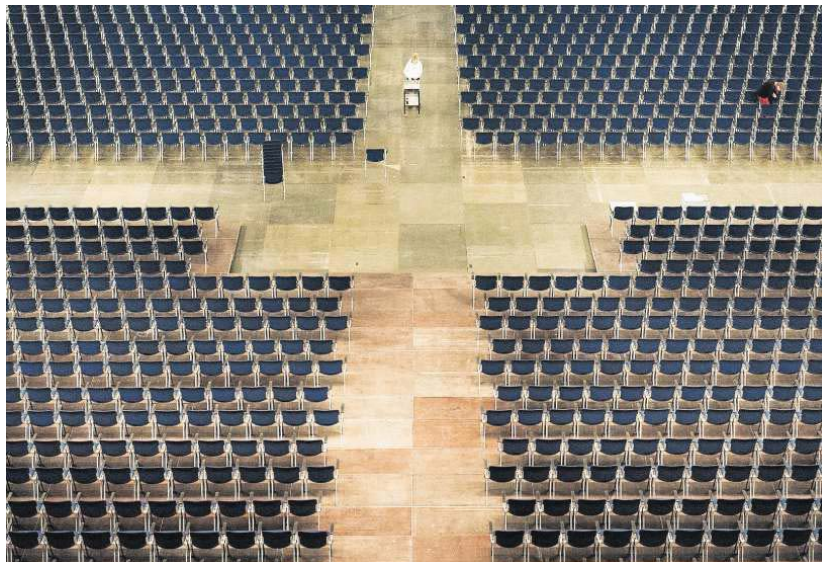
■ **Grundlagenirrtum:** Etwas anderes als die oben beschriebene Unmöglichkeit ist der Grundlagenirrtum. Dieser liegt etwa vor, wenn die Airline zum Beispiel einen Flug nach Australien mit Zwischenlandung in Hongkong anbietet und der Passagier weiss, dass es in Australien zu mehrstägigen medizinischen Untersuchungen oder gar Quarantäne kommt. «Ein Grundlagenirrtum liegt vor, wenn sich eine Partei über eine wesentliche Vertragsgrundlage irrt», sagt Roberto. Damit der Kunde sein Geld zurückerhält, muss er innerhalb eines Jahres einen Brief schreiben und begründen, wieso er den Vertrag nicht mehr als gültig anerkennt. Im Fall der Unmöglichkeit muss sich der Kunde schriftlich nicht melden oder sich erklären. Beim Beispiel der Zwischenlandung stelle sich natürlich die Frage, ob die Airline weiss, dass der Passagier anschliessend weiterfliegt. Bucht der Kunde bei einer Gesellschaft einen Flug nach Frankfurt und bei einer anderen den Weiterflug nach Shanghai, kann die erste Gesellschaft nichts vom Anschlussflug wissen.

■ **Ort des Kaufs:** Für die Rückerstattung des Ticketpreises ist entscheidend, wo man dieses gekauft hat. Beim Kauf direkt bei einer Airline oder im Reisebüro ist klar, wer der Vertragspartner ist. Wird das Ticket über das Internet gekauft, nicht unbedingt. «Wenn der Internet-Anbieter nicht klar zeigt, mit wem der Vertrag abgeschlossen wird, wird dieser Online-Vermittler rückzahlungspflichtig», sagt Roberto.

Reisen und Versicherung

■ **Rückerstattung:** Erstattet der potenzielle Leistungserbringer den Preis nicht zurück, springt die Versicherung ein. So übernimmt die Helvetia nach eigenen Angaben «freiwillig die Kosten annullierter Flug- und Hotelbuchungen in ganz China, inklusive Hongkong, sofern sie nicht vom Leistungserbringer zurückerstattet werden. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Transitflüge. Laut Versicherung gilt diese Regelung momentan bis Ende März. Generell übernehme Helvetia die Kosten für Reisen, die gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle aufgrund des Coronavirus nicht angetreten werden können. Liegt die Reisedestination ausserhalb des Gebietes, für welches das BAG eine Reiseverwarnung ausgesprochen hat, sind die Kosten nicht gedeckt.

■ **Zeitpunkt der Buchung:** Diese Regelung gilt aber nicht für Reisen, die beispielsweise jetzt in die chinesische Provinz Hubei gebucht werden. Die Reise-



Grossanlässe mit über 1000 Personen sind zurzeit verboten, was den Veranstaltern hohe Einnahmehausfälle bringt.

GÖRAN BASIC / NZF

versicherung schliesst Ereignisse aus, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.

■ **BAG-Entscheid ausschlaggebend:** «Als Schweizer Reiseveranstalter halten wir uns an die Angaben des BAG», sagt eine Sprecherin von Hotelplan. Rate das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in ein bestimmtes Land (oder in eine bestimmte Region) ab, könnten bereits gebuchte Reisen bei Hotelplan Suisse kostenlos umgebucht oder annulliert werden. Für alle anderen Fälle gelten bei Hotelplan die normalen Annullationsbedingungen. Bei Reisen nach China, Südkorea und Singapur ist Abreise bis Ende März 2020 zeigt sich Hotelplan kulant, und die Reisen können annulliert werden. Das Gleiche gilt für Reisen in die italienischen Gebiete Südtirol, Aostatal, Friaul, Lombardei, Venetien, Toskana, Emilia-Romagna und Piemont mit Abreise bis und mit 1. April 2020. Eine spezielle Rücktrittsklausel bei Corona-Gefahr gibt es bei aktuellen Buchungen nicht.

■ **Gesuchte Destinationen:** «Ferien werden bei Hotelplan Suisse aktuell zurückerhaltend gebucht», sagt die Sprecherin. Welche Auswirkungen das haben werde, könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Wenn doch gebucht wird, liegen momentan Buchungen für Ferien auf Zypern, Kos, Kreta oder Hurgada im Trend.

■ **Deckung beim Kreditkartenkauf:** Ist die Reise per Kreditkarte bezahlt, kann auch dort der Anspruch geltend gemacht werden. Ob die Voraussetzungen gegeben sind, lässt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Kartenanbieters entnehmen. Einerseits sind so Reisekosten und gebuchte Aktivitäten in Regionen, die gemäss Empfehlung des Bundes nicht mehr bestritten werden sollen, gedeckt. Andererseits ist der Kunde versichert, wenn er selbst am Virus erkrankt. «Im aktuellen Kontext des Coronavirus besteht eine Deckung im Rahmen der Reiseannullierungs- und Reiseunterbrechungsversicherung, wenn die versicherte Per-

son oder eine ihm nahestehende Person daran erkrankt und die Reise aus diesem Grund annulliert oder unterbrochen werden muss», sagt der Sprecher des Kreditkartenunternehmens Visa. Bei einer Erkrankung liege ein versichertes Ereignis vor, wenn eine Einlieferung in ein Spital mit mindestens einer Übernachtung notwendig sei, der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens fünf Arbeitstagen anordne oder die Reiseuntauglichkeit schriftlich attestiert werde.

■ **Rückführung:** Die medizinische Reise-Assistance der Kreditkarte deckt im Falle von schwerer Krankheit im Ausland die Kosten für Rückreise, Rücktransport, Heimführung und Überführung in ein geeignetes Spital. Heilungskosten werden übernommen, sofern diese nicht durch die schweizerischen Sozialversicherungen gedeckt sind. Wird bei einer versicherten Person im Ausland eine Quarantäne ärztlich angeordnet oder eine Reiseuntauglichkeit festgestellt, übernimmt die Versicherung die Kosten.

Veranstaltungen

Auf Empfehlungen des BAG wurden Grossveranstaltungen ab 1000 Personen bis und mit 15. März eingestellt. Einzelne Kantone und Städte gingen beim Verbot noch weiter. Ticketcorner betont dabei, dass das Unternehmen nicht als Veranstalter agiere, sondern als Ticketing-Dienstleister aufträte. Bei abgesagten Veranstaltungen würden die Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten und damit auch der Entscheid über eine Rückerstattung bei diesen liegen. Auch über das weitere Vorgehen, etwa ob der Anlass verschoben werde, entscheidet der Veranstalter. Der «Ticket-Schutz» von 3 Fr., den man bei Ticketcorner wählen kann, gilt nur, wenn der Kunde an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann, sei es wegen Krankheit, Unfall oder Ausfall des Transportmittels. Gemäss Ticketcorner-Sprecher Stefan Epli sei es im Moment nicht so, dass Bands und Künstler Anlässe in kleineren Hallen und Klubs absagen würden.

Gleich tönt es vom KKL in Luzern, das im grossen Saal Veranstaltungen mit

über 1000 Personen durchführen kann. Das Haus tritt auch nicht selbst als Veranstalter auf. Der Mediensprecher fügt noch an, dass der Vorverkauf für zukünftige Anlässe weitergehe und Besucher lediglich aus Angst vor einer Ansteckung die Tickets nicht zurückgeben könnten. Das Schauspielhaus Zürich erstattet dagegen verängstigten Besuchern den Preis für bereits gekaufte Tickets in Form einer Gutschrift für zukünftige Vorstellungen.

Das Virus am Arbeitsplatz

Angst vor Ansteckung oder geschlossene Kindergärten – wann dürfen Arbeitnehmer zu Hause bleiben? In welchen Fällen wird der Lohn weiter gezahlt? Diese Fragen sind im Arbeitsrecht klar geregelt.

■ **Angst vor Ansteckung:** Angesichts der wachsenden Zahl von Infizierten überrascht es nicht, dass sich viele Menschen vor einer Ansteckung fürchten. Wer deswegen nicht bei der Arbeit erscheint, muss allerdings mit schwerwiegenden Folgen rechnen. Denn solange es keine behördliche Anweisung gibt, zu Hause zu bleiben, handelt es sich beim Fernbleiben laut Gesetz um eine unbegründete Arbeitsverweigerung. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Lohnzahlungen und kann – bei längerem Fernbleiben – sogar fristlos gekündigt werden.

■ **Geschlossene Schulen oder Kitas:** Sollte der Kanton Schulen oder Kindergärten schliessen, müssten viele berufstätige Eltern zu Hause bleiben. Die Eltern wären verpflichtet, sich um eine Betreuung für die Kinder zu bemühen, um weitere Abwesenheiten bei der Arbeit zu verhindern. Sollte es keine Hilfe wie Nachbarn oder Verwandte geben und kann ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung nicht zur Arbeit erscheinen, dann ist der Arbeitgeber während eines beschränkten Zeitraums verpflichtet, den Lohn weiter zu entrichten.

■ **Erkrankte Kinder:** Wenn Kinder oder andere Haushaltsangehörige an dem Coronavirus erkranken und zu Hause gepflegt werden müssen, dann

darf ein Elternteil für mindestens drei Tage der Arbeit fernbleiben – wenn medizinische Gründe es rechtfertigen, muss der Arbeitgeber einem Elternteil auch länger frei geben. In jedem Fall muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

■ **Erkrankte Arbeitnehmer:** Wer am Coronavirus erkrankt und seine Arbeit deshalb nicht verrichten kann, darf selbstverständlich Anspruch auf Lohnfortzahlung. Falls der Arbeitgeber keine Taggeldversicherung abgeschlossen hat, gelten die kantonalen Skalen.

■ **Arbeitnehmer in Quarantäne:** In Norditalien wurden beim Ausbruch des Coronavirus ganze Gemeinden von der Aussenwelt abgeriegelt. Das ist in der Schweiz bisher nicht der Fall. Sollten die Behörden aber Gegenden abriegeln und den Anwohnern eine Quarantäne anordnen, würden betroffene Arbeitnehmer unverschuldet daran gehindert, ihre Arbeit zu erfüllen. Diese Lage sichert ihnen die Zahlung des vollen Lohns – allerdings nur für eine beschränkte Zeit. Wer hustend, fiebrig oder mit anderen Grippe-Symptomen am Arbeitsplatz erscheint, darf vom Arbeitgeber zum Arzt oder in Quarantäne geschickt werden.

■ **Rückkehr aus einem Risikoland:** Wer aus einem Land zurückkehrt, in dem das Coronavirus aufgetreten ist, kann vom Arbeitgeber in Quarantäne geschickt werden. Zu den betroffenen Regionen zählen laut Bundesamt für Gesundheit derzeit: China einschliesslich Hongkong, Iran, in Italien die Regionen Emilia-Romagna, Lombardei, Piemont und Veneto sowie Japan, Südkorea und Singapur. Hat es sich um eine Geschäftsreise gehandelt, in deren Folge der Arbeitnehmer präventiv in Quarantäne muss, dann steht ihm für diese Zeit der volle Lohn zu. Da die Quarantäne die Folge der beruflichen Tätigkeit ist, geht die Schutzmassnahme nicht zu seinen Lasten. Anders verhält es sich, wenn es eine freiwillige Reise war. Da der Arbeitnehmer das Risiko einer Ansteckung in Kauf genommen hat, ist er selbst verantwortlich für die daraus resultierende Quarantäne. In diesem Fall hat er auch keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Der Arbeitgeber kann in beiden Fällen verlangen, dass die Aufgaben im Home-Office erledigt werden.

■ **Zwangsferien für Mitarbeiter:** Um seinen Betrieb zu schützen, kann ein Arbeitgeber in Erwägung ziehen, alle Mitarbeiter in Betriebsferien zu schicken. Dies muss aber mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden – es ist also im aktuellen Fall nicht praktikabel. Alternativ könnte aber der Abbau von Überstunden verordnet werden.

■ **Betriebsschliessung:** Wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb aus Angst vor der Pandemie ganz oder teilweise schliesst, muss er seinen Angestellten den Lohn weiter zahlen. Der Arbeitnehmer muss bei einer längeren Betriebschliessung die versäumte Arbeit auch nicht nachholen.

■ **Überstunden wegen Pandemie:** Eine weitere Ausbreitung des Coronavirus kann eine Rechtfertigung dafür sein, den Arbeitnehmer zu mehr Arbeitsstunden zu verpflichten, als im Arbeitsvertrag vorgesehen sind. Sind zum Beispiel viele Mitarbeiter wegen der Epidemie bereits krank zu Hause, ist es gerechtfertigt, dass die gesunden Arbeitnehmer Überstunden leisten.